

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die
PARTEI
Frau Stadträtin
Carolin Juler

Datum 25.02.2021
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-027/2021
Ihr Schreiben vom 01.02.2021
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-027/2021 - Gewaltschutzkonzepte in den Gemeinschaftsunterkünften in Chemnitz

Sehr geehrte Frau Juler,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Gilt eine allgemeine Hausordnung für alle Gemeinschaftsunterkünfte in Chemnitz oder haben die Betreiber:innen eigene Hausordnungen erarbeitet?

Jede Gemeinschaftsunterkunft der Stadt Chemnitz besitzt eine eigene und objektbezogene Hausordnung. Diese wurde jeweils durch den Betreiber der Einrichtung erstellt und in Abstimmung mit dem Sozialamt laufend, je nach Bedarf, aktualisiert.

2. Nach welchen Standards für die jeweilig betriebenen Gemeinschaftsunterkünfte wurden die Hausordnungen erarbeitet und aufgestellt? (Für 1. und 2. bitte die allgemeine bzw. die einzelnen Hausordnungen als Anlage beifügen)

Es gibt keinen vorgeschriebenen Standard zur Ausgestaltung der Hausordnungen in den Gemeinschaftsunterkünften. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung (VwV Unterbringung) setzt einen einheitlichen Rahmen für die Voraussetzungen in den Gemeinschaftsunterkünften.

Die einzelnen Hausordnungen der fünf Einrichtungen werden als Anlage beigefügt.

3. Inwieweit werden die Wohn- und Schlafräume und durch Bewohner:innen genutzte Räume in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften als Wohnungen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz kategorisiert?

Diese Frage hat bereits das SMI rechtlich geprüft und beantwortet.

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 1 der kleinen Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE) Drs.-Nr.: 6/16060.

...

4. Welche Kapazitäten haben die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte, wer betreibt sie und welches Sicherheitsunternehmen fungiert dort? Bis wann laufen die derzeitigen Betreiberlaufzeiten? (Bitte aufschlüsseln)

Die Beantwortung der Frage wird aus kommunalrechtlicher Sicht abgelehnt, da es sich nicht um eine einzelne Angelegenheit im Sinne des § 28 Abs. 6 SächsGemO handelt.

5. Welche Belegung hatten die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte zum Zeitpunkt der Anfrage? (Bitte einzeln aufschlüsseln)

Die Beantwortung der Frage wird aus kommunalrechtlicher Sicht abgelehnt, da es sich nicht um eine einzelne Angelegenheit im Sinne des § 28 Abs. 6 SächsGemO handelt.

6. Gilt ein allgemeines kommunales Gewaltschutzkonzept für Gemeinschaftsunterkünfte oder haben die Betreiber:innen eigene Gewaltschutzkonzepte erarbeitet?

Für die Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Chemnitz gibt es ergänzend zu den Hausordnungen keine zusätzlichen Gewaltschutzkonzepte. Durch die Multiplikatorin für Gewaltschutz der Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden, auf Initiative des Sozialamtes, bereits drei der fünf Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Chemnitz besichtigt und eine Risikoanalyse erstellt. Im Rahmen der Besichtigungen wurden auch die individuell vorliegenden Sicherheitskonzepte eingesehen und besprochen. Diese werden je Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Einrichtung, der Polizei, dem Sicherheitsunternehmen, der Feuerwehr, der Sozialarbeit und dem Sozialamt erstellt und regelmäßig abgestimmt. Aus Sicht der Koordinatorin und dem Sozialamt ist ein weiteres Konzept insofern nicht erforderlich.

7. Nach welchen Standards für die jeweilig betriebenen Gemeinschaftsunterkünfte wurden die Gewaltschutzkonzepte erarbeitet und aufgestellt?

(Für 5. und 6. bitte die allgemeine bzw. die einzelnen Gewaltschutzkonzepte als Anlage beifügen)

-entfällt-

8. Wie viele Frauen* leben zum Zeitpunkt der Antragstellung in den Gemeinschaftsunterkünften?

Die Beantwortung der Frage wird aus kommunalrechtlicher Sicht abgelehnt, da es sich nicht um eine einzelne Angelegenheit im Sinne des § 28 Abs. 6 SächsGemO handelt.

9. Wie viele Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren leben zum Zeitpunkt der Antragstellung in den Gemeinschaftsunterkünften? (Bitte nach Alter aufschlüsseln)

Die Beantwortung der Frage wird aus kommunalrechtlicher Sicht abgelehnt, da es sich nicht um eine einzelne Angelegenheit im Sinne des § 28 Abs. 6 SächsGemO handelt.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Ralph Burghart
Bürgermeister

Anlagen